

Weiterbildungsrichtlinien für FACHTOXIKOLOGE DGPT/FACHTOXIKOLOGIN DGPT

A. Richtlinien

Die Bezeichnung "Fachtoxikologe DGPT" / "Fachtoxikologin DGPT" wird auf Antrag von der Deutschen Gesellschaft für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie (DGPT) an Mitglieder der DGPT verliehen, die folgende Bedingungen erfüllen:

Es müssen nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie oder Naturwissenschaften 5 Jahre experimentelle pharmakologisch-toxikologische Tätigkeit nachgewiesen werden. In begründeten Einzelfällen können auch andere nichtexperimentelle Tätigkeiten in der Toxikologie als Weiterbildung anerkannt werden. Die fünfjährige Tätigkeit kann als Vollzeitbeschäftigung oder bei Teilzeitbeschäftigung mit entsprechend verlängerter Weiterbildungszeit absolviert werden.

Die Tätigkeit muss an einem Hochschulinstitut oder einem anderen gleichwertigen, von der DGPT als Weiterbildungsstätte anerkannten Forschungslaboratorium unter der Leitung eines habilitierten Pharmakologen bzw. Toxikologen, eines Fachpharmakologen DGPT, eines Fachtoxikologen DGPT eines Humanpharmakologen DGPT oder eines Arztes bzw. Fachtierarztes für Pharmakologie und Toxikologie bzw. eines Arztes für Klinische Pharmakologie oder in besonders begründeten Fällen eines durch den Vorstand der DGPT ermächtigten Pharmakologen bzw. Toxikologen abgeleistet werden.

Eine auf dem Gebiet der Morphologie, Biochemie, Klinischen Chemie, Physiologie, Experimentellen Medizin, Immunologie, Biologie, Pharmakologie oder Mikrobiologie unter der Leitung eines qualifizierten Fachmannes absolvierte Tätigkeit kann bis zu 1 Jahr auf die Weiterbildung angerechnet werden. Ebenso kann die Zeit der Erstellung der Masterarbeit im Rahmen eines Masterkurses berücksichtigt werden.

Approbierte Ärzte und Tierärzte sind primär gehalten, entsprechend den Weiterbildungsrichtlinien ihrer Kammern den für sie geschaffenen "Arzt bzw. Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie" bzw. den "Arzt für Klinische Pharmakologie" anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von ihnen die Bezeichnung "Fachtoxikologe DGPT" / "Fachtoxikologin DGPT" erworben werden.

Die Bewerber haben sich durch schriftliche Unterlagen über ihren Ausbildungsgang und ihre bisherige Tätigkeit auszuweisen.

Im Einzelnen sind vorzulegen:

Zum Nachweis über den Weiterbildungsgang

1. Gutachten der (des) Betreuer(s) der Weiterbildung, dass der Bewerber

- a) Grundkenntnisse in allen in den Bereich der Toxikologie fallenden Gebieten (C.1-15) gewonnen hat,
- b) vertiefte experimentelle Kenntnisse in zwei der im Katalog (C.1-15) genannten Gebieten der Toxikologie gewonnen hat und
- c) umfassende Kenntnisse auf einem der unter C.4-13 genannten Gebiete der Toxikologie gewonnen hat.

2. Mindestens 3 selbständige Publikationen oder Gutachten aus dem Gebiet der Pharmakologie oder Toxikologie sind als Erstautor oder als Letztautor vorzulegen.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen mit langjähriger toxikologischer Tätigkeit kann der Nachweis der fachbezogenen Tätigkeit, aus dem die während der einzelnen Zeitabschnitte angewandten Methoden erkennbar werden, ausreichend sein.

Die Anzahl der Veröffentlichungen muss in diesen Fällen mehr als 10 betragen, und bei mindestens fünf der Veröffentlichungen muss der Antragsteller/die Antragstellerin Erstautor bzw Letztautor sein.

Die Weiterbildungskommission der Sektion Toxikologie der DGPT prüft, ob die eingereichten Unterlagen für die Zulassung zu einem Fachgespräch ausreichen. Fällt diese Prüfung positiv aus, führen mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende der Kommission ein wissenschaftliches Fachgespräch mit dem Bewerber/der Bewerberin in einer Form, die ihrem /seinem beruflich erreichten Status entspricht. Hierbei weist der Bewerber/die Bewerberin nach, dass sie/er die pharmakologisch-toxikologischen Techniken anwenden und die Ergebnisse toxikologischer und pharmakologischer Untersuchungen beurteilen kann. Entsprechen die Fertigkeiten und Kenntnisse des Bewerbers dem Katalog, so empfiehlt die Weiterbildungskommission der Sektion Toxikologie der DGPT dem Vorstand die Anerkennung als "Fachtoxikologe DGPT" / "Fachtoxikologin DGPT".

Die Anerkennung wird durch eine von dem Präsidenten/ der Präsidentin und von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der DGPT unterzeichneten Urkunde dokumentiert, die von der Geschäftsführung erstellt und versandt wird.

Mit dem Erhalt dieser Bezeichnung erkennt der Bewerber/die Bewerberin an, dass die Berechtigung zur Führung des Titels "Fachtoxikologe DGPT" / "Fachtoxikologin DGPT" mit dem Ende der Mitgliedschaft in der DGPT erlischt.

Das Führen von Zusatzbezeichnungen bei Ärzten und Tierärzten regeln die Kammergesetze und Berufsordnungen.

B. Ausführungsbestimmungen

1. Allgemeines

a) Der Antragsteller muss durch schriftliche Unterlagen und ein wissenschaftliches Fachgespräch in einer Form, die ihrem /seinem beruflich erreichten Status entspricht, nachweisen, dass sie/er auf einem der unter C.4-13 genannten Gebiete der experimentellen Toxikologie umfassende Kenntnisse, auf zwei weiteren Gebieten (C.1-15) vertiefte Kenntnisse und auf den restlichen Gebieten (C.1-15) Grundkenntnisse besitzt.

b) Die DGPT bekundet durch Zuerkennung der Berufsbezeichnung "Fachtoxikologe DGPT" / "Fachtoxikologin DGPT", dass ein Antragsteller/eine Antragstellerin auf mindestens einem wichtigen Spezialgebiet der experimentellen Toxikologie zu eigener Forschung und beruflicher Tätigkeit befähigt ist und auf sämtlichen Gebieten experimentelle Ergebnisse beurteilen kann.

c) Die Berechtigung zur Durchführung tierexperimenteller Vorhaben mit operativen Eingriffen regelt das Tierschutzgesetz.

2. Weiterbildungskommission der Sektion Toxikologie der DGPT

a) Von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Toxikologie (GT) in der DGPT gewählte Mitglieder der GT bilden die Weiterbildungskommission der GT in der DGPT.

b) Die Mitglieder der Weiterbildungskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende; er/sie soll mindestens 2 Jahre Mitglied der Kommission gewesen sein.

c) Die Amtszeit der Mitglieder soll 12 Jahre nicht überschreiten.

3. Antragstellung

a) Der Antrag auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung "Fachtoxikologe DGPT"/"Fachtoxikologin DGPT" ist beim Geschäftsführer/ bei der Geschäftsführerin der DGPT einzureichen.

b) Folgende Unterlagen sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

1. Lebenslauf

2. Zeugnisse über akademische und/oder staatliche Abschlüsse, aus denen die Voraussetzung für die Weiterbildung hervorgeht.

3. Nachweise über eine mindestens fünfjährige fachbezogene Tätigkeit an pharmakologischen, toxikologischen oder klinisch-pharmakologischen Einrichtungen unter Leitung eines habilitierten Pharmakologen bzw. Toxikologen, eines Fachpharmakologen DGPT, eines Fachtoxikologen DGPT, eines Humanpharmakologen DGPT oder eines Arztes bzw. Fachtierarztes für Pharmakologie und Toxikologie, eines Arztes für Klinische Pharmakologie oder eines sonst durch die DGPT anerkannten Pharmakologen bzw. Toxikologen.

Gegebenenfalls Nachweis über eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Morphologie, Biochemie, Klinischen Chemie, Physiologie, Experimentellen Medizin, Immunologie, Pharmakologie, Biologie oder Mikrobiologie, falls diese Tätigkeit auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden soll.

4. Ausführliche Gutachten, aus denen die erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der Toxikologie bzw. Grenzwissenschaften im Detail hervorgehen. Aus den Gutachten muss erkennbar sein, auf welchen Gebieten (C.1-15) Grundkenntnisse, vertiefte Kenntnisse und umfassende Kenntnisse erworben wurden. Vertiefte Kenntnisse auf Gebieten der Toxikologie können durch aktive Beteiligung an Forschungsarbeiten sowie zusätzlich durch Leitung von Arbeitsgruppen bei Praktika nachgewiesen werden. Die aktive und passive Teilnahme an Praktika und Kursen allein wird lediglich im Sinne von Grundkenntnissen gewertet. Die während eines akademischen Studiums erworbenen Fertigkeiten können in der Regel ebenfalls nur als Grundkenntnisse anerkannt werden.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen mit langjähriger toxikologischer Tätigkeit kann der Nachweis der fachbezogenen Tätigkeit, aus dem die während der einzelnen Zeitabschnitte angewandten Methoden erkennbar werden, ausreichend sein.

5. Schriftenverzeichnis, möglichst mit Angaben über Inhalt und Ausmaß des Anteils des Bewerbers an den Veröffentlichungen. Mindestens 3 Sonderdrucke, die der Antragsteller für wesentlich hält, sind dem Antrag beizufügen.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen mit langjähriger toxikologischer Tätigkeit muss die Anzahl der Veröffentlichungen mehr als 10 betragen, und bei mindestens fünf der Veröffentlichungen muss der Antragsteller/die Antragstellerin Erstautor bzw. Letztautor sein.

6. Angaben darüber, in welchen Gebieten (C.1-15) umfassende, vertiefte oder Grundkenntnisse vorliegen.

c) Der Geschäftsführer hat fehlende Unterlagen nachzufordern oder unzureichende Anträge zurückzuweisen.

4. Prüfungsverfahren

Die Prüfung erfolgt anhand der Aktenlage sowie durch ein wissenschaftliches Fachgespräch in einer Form, die dem beruflich erreichten Status entspricht, gegebenenfalls auch durch eine praktische Prüfung.

Der jeweilige Vorsitzende der Weiterbildungskommission der Sektion Toxikologie der DGPT gibt die schriftlichen Unterlagen an 3 Mitglieder der Kommission zu Stellungnahme weiter. Diese entscheiden zusammen mit dem Vorsitzenden, ob die eingereichten Unterlagen die Zulassung zu einem wissenschaftlichen Fachgespräch rechtfertigen. In Zweifelsfällen können die schriftlichen Unterlagen auch den restlichen Kommissionsmitgliedern zugeleitet werden.

Das wissenschaftliche Fachgespräch wird mit mindestens 2 Kommissionsmitgliedern (Prüfern) geführt. Es soll dabei festgestellt werden, ob der Antragsteller die allgemeinen Grundkenntnisse sowie die vertieften und umfassenden Kenntnisse auf den von ihm angegebenen Gebieten besitzt. Insbesondere soll auf die experimentellen Fähigkeiten des Antragstellers und auf die Bewertung experimenteller Befunde eingegangen werden.

Gewinnen die Prüfer den Eindruck, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht über die im Antrag dargestellten praktischen Fähigkeiten verfügt, kann ein weiterer Termin anberaumt werden.

Das Ergebnis des Fachgesprächs und gegebenenfalls der praktischen Prüfung wird dem Vorstand in Form eines kurzen Ergebnisprotokolls mitgeteilt und Anerkennung bzw. Ablehnung empfohlen. Der Vorstand entscheidet anhand der Unterlagen und des Ergebnisprotokolls.

Der Vorstand kann eine erneute Zulassung zum Fachgespräch bzw. zur Prüfung frühestens nach Ablauf eines Jahres verfügen.

Wissenschaftliche Fachgespräche können zweimal im Jahr abgehalten werden. Der eine Termin soll bei der Frühjahrstagung liegen. Der zweite Termin wird vom Kommissionsvorsitzenden in Absprache mit den Prüfern festgesetzt.

C. Katalog der für die Toxikologie relevanten Gebiete

1. Versuchstierkunde und allgemeine tierexperimentelle Technik
2. Versuchsplanung und Grundlagen der Biometrie
3. Grundzüge der analytischen Nachweisverfahren (Probenaufbereitung, Trennverfahren und Umgang mit radioaktiven und toxischen Substanzen)
4. Grundlagen der Pathologischen Anatomie und Histologie
5. Allgemeine Toxikologie und Organtoxikologie
6. Fremdstoffmetabolismus und Toxikokinetik
7. Grundlagen der Zell- und Molekularbiologie/toxikologie
8. Chemische Mutagenese
9. Chemische Kanzerogenese
10. Reproduktionstoxikologie
11. Fremdstoffallergie, Immuntoxikologie
12. Klinische Toxikologie
13. Toxikologische Epidemiologie
14. Grundlagen der Ökotoxikologie
15. Gesetzliche Regelungen im Bereich der Toxikologie

Anmerkung

Detaillierte Erläuterungen der für die Toxikologie relevanten Gebiete (Weiterbildungsplan) können beim Vorsitzenden der Weiterbildungskommission der Gesellschaft für Toxikologie in der DGPT angefordert werden.

Verabschiedet vom Vorstand der Gesellschaft für Toxikologie in der DGPT e.V. in Abstimmung mit der Kommission "Fachtoxikologie DGPT"

Juli 2011